

Amtliche Bekanntmachung

Spezial- und Jahrmarktsatzung der Stadt Ludwigslust

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 2011, 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 67, 68 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 03. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568) beschließt die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 10. 05. 2023 folgende Satzung für die Spezial- und Jahrmärkte in der Stadt Ludwigslust :

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für die Spezial- und Jahrmärkte im Sinne des § 68 GewO.
- 2) Die Stadt Ludwigslust betreibt die Spezial- und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit, Öffnungszeiten

- 1) Die Spezial- und Jahrmärkte finden auf dem Alexandrinenplatz, Schloßplatz und in der Schloßstraße in Ludwigslust statt. Ein Lageplan ist dieser Satzung als Anlage beigelegt. Bei Bedarf können weitere öffentliche Flächen zur Marktfläche erklärt werden.
- 2) Die Spezial- und Jahrmärkte finden an den vorher bekannt gegebenen Tagen statt.
- 3) Die Öffnungszeiten der Spezial- und Jahrmärkte werden vorher festgelegt und ortsüblich bekanntgegeben. Bei extremen Witterungsbedingungen kann der Marktmeister die Marktzeit verkürzen. Eine Rückerstattung von Standgebühren erfolgt in diesem Fall nicht.
- 4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend die Marktflächen sowie die Öffnungszeiten abweichend festgelegt werden, wird dies den Markthändlern in geeigneter Form bekannt gemacht.

§ 3

Teilnehmer

- 1) Jedermann ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden allgemeinen Bestimmungen und dieser Satzung zur Teilnahme berechtigt.
- 2) Die Stadt Ludwigslust kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall einzelnen Anbietern oder Besuchern den Zutritt, je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt, untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine auf ihrer Grundlage ergangene Anordnung schwerwiegend oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen worden ist.

§ 4

Zulassung

- 1) Wer auf dem Veranstaltungsgelände Waren oder Leistungen anbieten will, bedarf dazu unabhängig der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen nach §§ 55 GewO ff. der schriftlichen Zuweisung eines Standplatzes.
- 2) Ein Standplatz ist eine temporäre Verkaufsfläche, ein mobiler Wagen oder Anhänger sowie Flächen, die zur Warenausstellung genutzt werden, von denen aus Waren oder Dienstleistungen gegen Geld angeboten werden, oder die zur Bewirtschaftung dienen.

- 3) Anträge sind schriftlich zu stellen. Für den Antrag ist das Formblatt „Spezial- und Jahrmärkte der Stadt Ludwigslust“ zu verwenden. Das Formblatt ist abrufbar über die Internetseite der Stadt Ludwigslust. Bei Bedarf kann das Formblatt auch in Papierform angefordert werden.
- 4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Angaben über die Art des Betriebes und die Ausmaße der benötigten Fläche. Bei Anbietern von Speisen und Getränken ist das Sortiment aufzuschlüsseln.
 - b) Farbfotos, die einen Gesamteindruck des Geschäftes vermitteln (bei Neuanschaffung bzw. Erstanbieter).
 - c) Technische Angaben:
 1. E-Bedarf in kW sowie die Angabe, um welchen Anschluss es sich handelt (Schuko oder Starkstrom)
 2. Bedarf an Wasser/Abwasser
 3. zeichnerischer Grundriss (maßstabgerecht) mit Höhenausdehnung und Angabe notwendiger Frei- und Sicherheitsräume
 4. Auflistung der notwendigen Begleitfahrzeuge
 5. Ablichtung von Prüfberichten, die die technische Sicherheit dokumentieren
 - d) persönliche Angaben:
 1. Ablichtung der gültigen Reisegewerbekarte bzw. Gewerbeanmeldung sowie Personalien des Antragstellers,
 2. Auf Verlangen ist ein Führungszeugnis, eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, sowie ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen.

Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Solche Gründe liegen insbesondere vor:

- a) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c) wenn der Bewerber auf Verlangen den wegen besonderer Gefährlichkeit der beabsichtigten Gewerbeausübung geforderten Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nicht nachweist,
 - d) wenn aufgrund der beabsichtigten Gewerbeausübung schädliche Umwelteinwirkungen und erhöhte Brandgefahren zu befürchten sind.
- 5) Die Zuweisung erfolgt für die Dauer der jeweils infrage kommenden Veranstaltungen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes von bestimmter Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit.
 - 6) Bei Zweifel über die ausreichende Festigkeit des Standplatzes hat der Standinhaber die Stadtverwaltung zu informieren. Ansprüche des Standinhabers können hieraus nicht geltend gemacht werden.
 - 7) Die Zuweisung erfolgt schriftlich. Sie gilt ausschließlich für den namentlich benannten Gewerbetreibenden und ist nicht übertragbar.
 - 8) Eine Dienstleistung, welche nicht stationär erfolgt, ist entsprechend vorher als solche anzumelden. Hierzu zählen insbesondere fliegende Händler und Walking-Acts.
 - 9) Die Zuweisung kann, auch nachträglich, mit Auflagen versehen werden.
 - 10) Aus wichtigem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen und ein anderer Standplatz zugewiesen werden. Hieraus ergibt sich kein Anspruch auf Entschädigung.
 - 11) Der in der Zuweisung benannte Gewerbetreibende darf das Gewerbe nur auf dem zugewiesenen Standplatz betreiben.
 - 12) Das Veranstaltungsgelände ist nach Aufforderung sofort zu räumen, sofern Waren oder Dienstleistungen ohne Zuweisung eines Standplatzes angeboten werden. Dies gilt auch für diejenigen, welche Waren oder Leistungen anderer Art als angegeben anbieten oder die Zuweisung widerrufen wurde.

§ 5

Auf- und Abbau

- 1) Waren, Verkaufseinrichtungen und Fahrgeschäfte dürfen frühestens zwei Tage vor dem Tag des Marktbeginns angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden.
- 2) Sämtliche auf den Spezial- und Jahrmärkten eingebrachten Sachen (Schaustellergeschäfte, Verkaufseinrichtungen, Fahrzeuge u. a. Einrichtungen) dürfen nur nach Maßgabe der Standplatzzuweisung auf- oder abgestellt werden und müssen bis zum Veranstaltungsbeginn errichtet sein.
- 3) Nach Beendigung des Marktes ist die Marktfläche, wie mit der Standplatzzuweisung festgelegt, zu räumen. Die Waren und Verkaufseinrichtungen müssen bis zum festgelegten Zeitpunkt von der Marktfläche entfernt sein. Widrigenfalls können diese Waren und Verkaufseinrichtungen auf Kosten des Standinhabers zwangsweise beseitigt werden.

§ 6

Markteinrichtungen

- 1) Als Verkaufseinrichtungen auf der Marktfläche werden nur Verkaufsmobile (fabrikmäßig gefertigte Fahrzeuge mit festem Aufbau in Form eines Verkaufskiosks, seitlich zur Fahrtrichtung aufgeklappt), Feldkochherde (Gulaschkanone), Verkaufshütten und Verkaufsstände (Verkaufskiosk oder Verkaufstisch mit Sonnendach und seitlichem sowie hinterem Wetterschutz) zugelassen. Der Verkauf kann auch von Tischen und aus Vitrinen erfolgen. Lebensmittel dürfen nur entsprechend den aktuellen rechtlichen Bestimmungen gelagert und in Verkehr gebracht werden.
- 2) Fahrgeschäfte können zugelassen werden. Diese müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und die letzte Sicherheitsprüfung muss in Kopie mit der Antragstellung vorgelegt werden.
- 3) Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nur mit schriftlicher Ausnahmegenehmigung auf der Marktfläche abgestellt werden. Die Ausnahmegenehmigungen sind zwei Wochen vorher schriftlich unter Nennung des Kennzeichens bei der Stadt zu beantragen.
- 4) Verkaufseinrichtungen müssen so aufgestellt und eingerichtet sein, dass eine durchgängige Rettungsgasse von mindestens 3,10 m von der äußersten Stelle freigehalten wird. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Marktmeisters. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- 5) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine Höhe von 2,20 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben. Die Marktwaren dürfen nicht aus der Verkaufseinrichtung herausragen.
- 6) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Schirme, Fahnen und ähnliches sind gegen ein Umschlagen zu sichern.
- 7) Markthändler haben an ihrer Verkaufseinrichtung ein Firmenschild anzubringen.
- 8) Die Gänge, Durchfahrten und Anrampungsbereiche, insbesondere die Feuerwehrezufahrten, sind jederzeit mit einer Durchfahrbreite von 3,10 m freizuhalten.

§ 7

Verhalten auf den Spezial- und Jahrmärkten

- 1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen des Marktmeisters zu beachten. Weiterhin ist die städtische Satzung der Stadt Ludwigslust zur Vermeidung von Einweggeschirr- und Verpackungen bei der Nutzung öffentlicher Einrichtungen und Straßen zu beachten. Ebenso findet die Verordnung der Stadt Ludwigslust über das Führen von Hunden (Hunde- VO) auf den Spezial- und Jahrmärkten Anwendung. Die Vorschriften aus der Gewerbeordnung, der Preisauszeichnung, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechtes sind ebenfalls zu beachten.
- 2) Jeder hat sein Verhalten auf der Marktplatzfläche und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- 3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten ohne dass dies vorher genehmigt wurde,
 - b) Werbematerialien aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) mit lebendem Kleintier zu handeln, warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - d) Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge sowie sperrige Gegenstände auf die Marktplatzfläche mitzubringen,
 - e) Markthändler an der Durchführung ihrer geschäftlichen Tätigkeit zu behindern,
 - f) unbefugt Dritten den Verkauf oder die Durchführung einer Leistung vom Standplatz aus zu gestatten,
 - g) unbefugte Informationsstände zu errichten,
 - h) als Händler die Marktveranstaltung vor deren Beendigung ohne Zustimmung des Marktmeisters zu verlassen.
- 4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- 5) Bei Ausbruch eines Brandes ist der betroffene Markthändler verpflichtet, sofort die Feuerwehr zu informieren und selbst geeignete Schritte zur sofortigen Brandbekämpfung einzuleiten. Bei Ständen welche mit offenen Flammen oder heißen Gerätschaften arbeiten ist in den Ständen ein geeigneter und geprüfter Feuerlöscher vorzuhalten.
- 6) Der Gebrauch von Lautsprechern ist nur den Personen, die ein Fahr-, Schau-, Belustigungs- oder Ausspielungsgeschäft innehaben gestattet.
- 7) Wohn-, Schlaf- und Gerätewagen sowie Zugmaschinen dürfen auf dem Veranstaltungsgelände nur mit schriftlicher Ausnahmegenehmigung durch die Stadt Ludwigslust an vorher genehmigten Stellen abgestellt werden.

§ 8

Sauberhaltung der Spezial- und Jahrmärkte

- 1) Die Marktplatzfläche darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Spezial- und Jahrmärkten mitgebracht werden. Die Markthändler sind verpflichtet:
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber und verkehrssicher zu halten. Die Standinhaber haben dafür Sorge zu tragen, dass von ihrem Stand keine Verunreinigung erfolgt,
 - b) die Standplätze und Gangflächen vor den Verkaufseinrichtungen sind durch den Markthändler insbesondere von Schnee und Eis ohne Einsatz von Chemikalien freizuhalten,
 - c) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann.

- d) Die Marktabfälle und der marktbedingte Kehrriech sind wieder mitzunehmen, oder an den vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.
- 2) Das anfallende Abwasser darf nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen beseitigt werden. Es darf nicht in den Untergrund versickern, in die Regenwasserrinnen gegossen, oder auf die Marktpläche abgelassen werden.
- 3) Bei Schneefall wird die Marktpläche an den Markttagen auf Veranlassung der Stadt Ludwigslust vor Marktbeginn geräumt.
- 4) Kommen Markthändler ihren Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann die erforderliche Reinigung auf ihre Kosten veranlasst werden.
- 5) Die Stadt Ludwigslust kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen und die entstehenden Kosten dem Verursacher auferlegen.

§ 9

Versicherungspflicht und Haftung

- 1) Jedem Markthändler obliegt im Bereich seines Standplatzes die Versicherungspflicht. Die Stadt Ludwigslust haftet nur für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die auf den Spezial- und Jahrmärkten durch grobe Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz des von ihr eingesetzten Personals in Ausübung deren Tätigkeit verursacht worden sind.
- 2) Die Benutzung der Spezial- und Jahrmärkte erfolgt durch den Markthändler auf eigene Gefahr.
- 3) Die Stadt Ludwigslust übernimmt mit der Standplatzzuweisung keine Haftung für die eingebrachten Waren und Geräte.
- 4) Die Haftung der Stadt Ludwigslust für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit oder ohne Waren ist ausgeschlossen.
- 5) Der Markthändler hält die Stadt Ludwigslust von verkehrssicherungspflichtigen Ansprüchen, auch Dritter, frei. Neben der Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht sind die Standplatzinhaber für sämtliche Schäden verantwortlich, die sich aus einer Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen bzw. ihren Gehilfen verursachten Verstößen gegen diese Marktordnung ergeben. Die gesetzliche Haftung der Markthändler bzw. Standplatzinhaber und ihrer Gehilfen bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Gebühren

Für die Benutzung der Marktpläche im Rahmen der Spezial- und Jahrmarktsatzung der Stadt Ludwigslust ist auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg- Vorpommern (KAG M-V) eine Standgebühr zu entrichten. In diesem Zusammenhang wird auf die Spezial- und Jahrmarktgebühren-satzung der Stadt Ludwigslust verwiesen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer:
 - a) eine Marktpläche beansprucht, obwohl keine Zulassung für einen Standplatz zum Spezial- und Jahrmarkt beantragt wurde (§ 4 Abs. 1),
 - b) auf Verlangen des Marktmeisters nach Widerruf der Zulassung den Standplatz nicht sofort räumt,
 - c) Waren oder Darbietungen von einem anderen als dem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft ,

- d) früher als genehmigt anfährt, aufstellt oder auspackt oder sich früher als genehmigt von der Marktplatz entfernt hat,
 - e) in Gängen und Durchfahrten Gegenstände abstellt,
 - f) die Bestimmungen der Spezial- und Jahrmarktsatzung sowie die Anordnungen des Markmeisters nicht beachtet,
 - g) sein Verhalten auf der Marktplatz und den Zustand seiner Sachen nicht so einrichtet, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird,
 - h) sich nicht gemäß § 7 Abs. 3 dieser Satzung verhält,
 - i) die Marktplatz verunreinigt oder Abfälle auf die Spezial- und Jahrmarkte einbringt,
 - j) die Pflichten des Markthändlers nach dieser Satzung nicht einhält,
 - k) Fahrgeschäfte betreibt, welche über keine gültige Sicherheitsprüfung verfügen.
- 2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Tatbestand von §§ 145, 146 GewO erfüllt.
- 3) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 und 2 der Satzung kann gemäß §§ 145 Abs. 4, 146 Abs. 3 GewO mit einer Geldbuße geahndet werden.

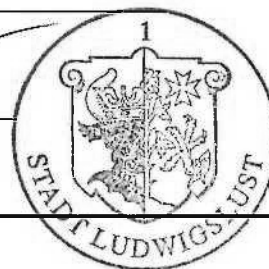
§ 13 Inkrafttreten

Diese Spezial- und Jahrmarktsatzung tritt am 01. 06. 2023 in Kraft.

Ludwigslust, den 31.05. 2023

Datum der Ausfertigung

Reinhard Mach, Bürgermeister



Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am

01. 06. 2023

Veröffentlichungsdatum

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ludwigslust geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Anlage zur Spezial- und Jahrmarktsatzung - Lagepläne Veranstaltungsflächen

